Der Zeiger

Autor(en): **Oser, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **16 (1926)**

Heft 30

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-642866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und das Wallis. Bevor aber dieser Vertrag von der Bundesversammlung genehmigt werden konnte, nahm am 9. März 1922 der Nationalrat eine Vorlage an, die bestimmte, daß internationale Verträge zu den Gesetzen gehören, die vor das Volk gebracht werden können. Eine Volksinitiative sorgte inzwischen dafür, daß das Zonenabkommen vor das Volk gebracht werden mußte. In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 wurde das Abkommen mit 400,000 gegen 90,000 Stimmen abgelehnt, genau einen Tag später, nachdem die Konvention von der französischen Kammer gutgeheißen worden war. Trotz dieser unzweideutigen Willensäußerung des Schweizervolkes gegen die französische Ein- und Abschnürung Genfs verlegte Frankreich seine Zollgrenze am 10. November 1923 an die politische Grenze und begann mit dem Bau von Zollhäusern und Kasernen für die Zollwächter. Die schweizerische Regierung protestierte gegen dieses Vorgehen und schlug der französischen Regierung ein Schiedsgerichtsverfahren vor zur Lösung des Problems. Die französischen und schweizerischen Unterhändler einigten sich auf eine Schiedsgerichtsformel, die am 30. Oktober 1924 in Paris unterzeichnet wurde. Nach ihr ist als Gerichtshof das ständige internationale Schiedsgericht im Haag ausersehen. Bevor dieses aber seinen Spruch fällt, haben die beiden Partner eine Frist vereinbart, innerhalb welcher sie sich noch gemeinsam beraten und freundschaftlich verständigen können. So glaubte Frankreich seinen Respekt vor der internationalen Gerichtsbarkeit bezeugen, aber auch zugleich seine Souveränitätsrechte wahren zu können. Die schweizerische öffentliche Meinung ist diesem Kompromiß günstig gestimmt; der Nationalrat hieß ihn ohne Opposition gut, die Referendumsfrist lief am 26. Juni 1925 unbenutzt ab.

Eine ungewöhnlich lange Zeit ließ die französische Legislative verstreichen, bis sie endlich an die Beschlußfassung zum Zonenkompromiß ging. Endlich ist das Schiedsverfahren auch von der französischen Kammer gutgeheißen worden und zwar ohne nennenswerte Opposition. Briand betonte in seiner Rede die traditionelle Freundschaft zwischen Frankreich und der Schweiz; er glaubt im übrigen, Frankreich werde im Haag mit seiner These recht bekommen. Nun hat sich noch der Senat zu äußern. Erst wenn dieser dem Schiedsgerichtskompromiß zugestimmt hat, können die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Dann beginnen die im Schiedsabkommen vorgesehnen Fristen zu laufen. Der Schriftenwechsel wird nicht vor Ende 1927 abgeschlossen sein. Erst dann können im Haag die Akten studiert werden. Aber vorgängig der Urteilsfällung wird das Schiedsgericht seine Ansicht den beiden Regierungen mitteilen, die sich gestützt darauf nochmals in Verhandlungen begeben werden. Die endgültige Lösung des Zonenkonflikts steht also noch in weiter Ferne, und die Genfer und sonst direkt Beteiligten werden sich noch mit Geduld wappnen müssen.

Der 14. Juli

wurde in ganz Frankreich als Siegesfest gefeiert. Es galt, der Freude über Abd-el-Krims endgültige Erledigung Ausdruck zu geben. Der Clou der Veranstaltungen sollte das Auftreten der beiden Verbündeten im Kampfe gegen die Rifleute, des Sultans von Marokko und des spanischen Diktators Primo de Rivera, werden. Doch die französische Regierung hatte die Rechnung ohne die Pariser Kommunisten gemacht. Diese hatten sich das Wort gegeben, die beiden hohen Gäste auf ihre Weise zu empfangen. Die Polizei vernahm von dieser Absicht und traf die entsprechenden Vorkehren. So kam es, daß die beiden hohen Gäste, in geschlossenen eleganten Limousines zwischen einem starken Polizeiaufgebot und durch abgesperrte Boulevards auf den Etoile-Platz und das Marsfeld geführt, nichts sahen von den feindlichen Mienen der Pariser Kommunisten und nichts hörten von ihrem Pfeifkonzert. Denn auch für die akkustische Isolierung der Potentaten war gesorgt, indem rechtzeitig mit Beginn der Pfeiferei ein Musikkorps mit klingendem Spiel einsetzte, so daß die beiden in der süßen Illusion verblieben, Gegenstand von Ovationen zu sein. So mochten sie auch keine Ahnung von den Schlägereien gehabt haben, die sich da und dort zwischen Demonstranten und der Polizei abspielten.

Abd-el-Krims Schicksal ist entschieden. Der hartnäckige Kämpfer vom Rif befindet sich als Gefangener Frankreichs bereits unterwegs nach Réunion, einer französischen Insel im Indischen Ozean, die als Verbannungsort für ihn bestimmt wurde. Abd-el-Krim ist wohl erledigt, aber noch nicht beendigt ist der Krieg in Marokko. Man liest von neuen Kämpfen um Taza und von neuen bedeutenden Verlusten der Spanier und Franzosen. Doch kann es sich wohl bloß um ein letztes Aufflammen des Widerstandes der heldenmütig um ihre Freiheit ringenden Rifleute handeln, und der Schluß dieses letzten Aktes in dem Drama eines Volkes dürfte nahe sein. -ch-

Der Zeiger.

(Zum Bernischen Kantonal-Schützenfest.)

Hinter dem hohen, schützenden Wall
Ein tausendfacher Wiederhall.
Ein Singen und Sausen und Schlag auf Schlag
Auf der Scheiben schwarz-weißem Hag.
Ein alter, runzliger Geselle,
Wettergebräunt, hält seine Kelle.
Ein Zeiger, durch viele Feste erprobt,
Hart und kühl, wenn das Schießen tobt.
Die rote Blouse trägt er mit Stolz. —
Pfeffert dann einer in Sand und Holz,
Lacht jener Alte: „So, meinetwegen.
Schütze, dir blüht kein Lorbeersegen!
Du scheinst die Schießkunst nicht zu meistern
Und gibst mir auch nichts zu überkleistern."
Trifft aber einer, scharf wie ein Messer,
Ins Schwarze, meint er: „Du kannst es besser
Und freust mich mit deinem Trefferreigen,
Den will ich dir hurtig und ehrlich zeigen.
Ja, ja, meine langgestielten Kellen
Sind mir die wägsten Arbeitsgesellen.
Sie gehen nicht fehl und rasten wenig.
Die einen verkünden gar einen König.
Die andern winken dem Stümper zu:
„Laß' du lieber das Schießen in Ruh!"
Dann philosophiert der Alte weiter:
„Sie sind wie die Menschen, nicht viel gescheidter,
Doch auch nicht dümmer, und ohne Takt
Künden sie Rechtes steif, kurz und nackt.
Einmal hätte es fast gefehlt
Und meine Stunden waren gezählt.
Die Warnerglocke hatte geschrillt
Und, da wir auf raschen Dienst gedrillt,
Sprang ich als erster der Zeiger vor...
Da pfiff mir — sst — eine Kugel ums Ohr
Und schlug ins Gebälk. Ein Zufallsglück
Für mich. Eines tollen Schützen Stück?
Kurzum, der Tod, er grinste vergebens.
Noch freu' ich mich meines Zeigerlebens
Und will in Ehren und Treuen nützen
Noch vielen guten und schlechten Schützen!"

Ernst Oser.